

Betreuungsvertrag

Vereinbarung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im „**Probsteier Kinderhaus e.V.**“, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die / den Vorsitzende/n, Laboer Weg 65 in 24226 Heikendorf.

Zwischen dem Verein „**Probsteier Kinderhaus e.V.**“ als Träger der Einrichtung und

Frau/Herrn _____

wohnhaft _____

_____ Tel.: _____

im folgenden „Eltern“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

Aufnahme des Kindes / der Kinder:

1.1. Das / Die nachstehend benannte/n Kind/er wird / werden mit Wirkung vom _____ mit dem angegebenen Betreuungsumfang in den oben genannten Kindergarten, befristet bis zum _____, aufgenommen:

Name	Geburtsdaten	Regel-/Familien-/Krippengruppe bzw. Halbtagsbetreuung /Ganztagsbetreuung
A _____	_____	_____
B _____	_____	_____

1.2. Dabei besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Gruppe oder auf einen Halb- oder Ganztagsplatz. In der Krippengruppe werden nur Ganztagsplätze angeboten.

1.3. Das / Die Kind/er wird / werden in die Einrichtung grundsätzlich erst aufgenommen, wenn die Eltern den Betreuungsvertrag durch Unterschrift anerkannt haben.

2. Kostenbeteiligung

2.1. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der „Entgeltordnung des Probsteier Kinderhauses e.V.“ (Anlage 1). Das monatliche Entgelt ist am 1. Tag des jeweiligen Monats fällig und bis zum 5. Wochentag auf das Konto des Probsteier Kinderhauses e.V. bei der Fördesparkasse, BLZ 210 501 70, Kto.-Nr. 130 043 367 unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten.

2.2. Die aktuelle Entgeltordnung wurde den Eltern mit diesem Vertrag ausgehändigt (Anlage 1) und inhaltlich von diesen zur Kenntnis genommen. Der Inhalt dieser Entgeltordnung ist bindend.


2.3. Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner.


2.4. Für rückständige Beiträge werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Haben die Eltern außer dem jeweils fälligen Betrag noch Nebenforderungen (Verzugs- und Stundungszinsen) zu


entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen zuerst die Nebenforderungen und danach die rückständigen Beiträge abgedeckt.


- 2.5. Wird der vereinbarte Betreuungsumfang nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen (z.B. frühere Abholung des Kindes), so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils geltenden vollen Entgelts.


3. Erkrankung oder Fernbleiben des Kindes / der Kinder


 Bei der Aufnahme in den Kindergarten muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

 Die ErzieherInnen sind verpflichtet, Kinder, die akut erkrankt sind und andere Kinder anstecken könnten, umgehend in die Obhut der Eltern zu übergeben.

 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie des Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Maßgeblich ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es bedarf einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, den Kindergarten besuchen dürfen. Das gleiche gilt für die Geschwister der o.g. Kinder, die den Kindergarten besuchen. Ferner ist der Kindergarten ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

 Der Kindergarten muss am ersten Tag des Fehlens bis 9:00 Uhr vom Fehlen und vom Grund des Fehlens unterrichtet werden. Fehlt ein Kind länger als ein Monat unentschuldigt, kann der Platz vom Beginn des folgenden Monats anderweitig belegt werden. In diesem Fall liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne von Nr. 4.6. vor.

 Bestehen bei einem Kind Unverträglichkeiten oder Allergien, sind die ErzieherInnen darüber schriftlich zu informieren.

 Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Für chronisch kranke Kinder, die eine Dauermedikation oder Notfallpräparate benötigen oder Kinder, die nach überstandener Erkrankung noch ein paar Tage lang einer Nachbehandlung mit Medikamenten bedürfen, kann eine Ausnahme beantragt werden. Hierfür ist eine schriftliche Medikation des Arztes und eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorzulegen (Formular im Kindergarten erhältlich). Ggf. muss eine Einweisung der ErzieherInnen in eine mögliche Notsituation erfolgen.

4. Kündigung

- 4.1. Soweit nicht nach Nr. 1.1. befristet, endet der Vertrag für die Kinder in den Familien-/Regelgruppen mit Ablauf des 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Handelt es sich bei dem Kind um ein sogenanntes „Kann-Kind“, ist die Kündigung des Betreuungsvertrages zum 31.7. bis zum 30.5. schriftlich auszusprechen, um eine reibungslose Besetzung der Plätze gewährleisten zu können.

- 4.2. Die Betreuung der Kinder in der Krippengruppe endet, soweit nicht nach Nr.1.1. befristet, mit Ablauf des 31.7. des Jahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Ein Wechsel in die Familien-/Regelgruppen zum 1.8. eines Jahres ist auf schriftlichen Antrag möglich, insofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Dieser Wechsel bedarf der schriftlichen Kündigung des Krippenvertrages bis zum 31.1. des Jahres. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in der Familien-/Regelgruppe.

- 4.3. Die Eltern und der Träger können den Vertrag im laufenden Kindergartenjahr mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Monatsende schriftlich kündigen. Danach ist das Entgelt solange weiterzubezahlen (maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres), bis der Platz in Abstimmung mit den ErzieherInnen und dem Vorstand des Probsteier Kinderhauses e.V. neu besetzt werden kann.
- 4.4. In den Familien-/Regelgruppen ist ein Wechsel zwischen Ganz- und Halbtagsplatz im Kindergartenjahr nur durch einen Tausch zwischen den Familien in Absprache mit dem Vorstand möglich. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Kündigung beider Platzinhaber mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Monatsende. Sollte kein Tauschpartner gefunden werden, ist das Ganztagsentgelt bis zum 31.7. weiterzuzahlen.
- 4.5. Ein Wechsel zwischen Ganztags- und Halbtagsplätzen in der Familien-/Regelgruppe zum Beginn des neuen Kindergartenjahres ist nur möglich, wenn jeweils genügend Plätze vorhanden sind. Auch dieser Wechsel bedarf der schriftlichen Kündigung vier Wochen zum Monatsende.
- 4.6. Der Vertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

5. Allgemeine Grundsätze

- 5.1. Der Kindergarten ist eine Einrichtung des Elternvereins „**Probsteier Kinderhaus e.V.**“, vertreten durch den Vorstand.
- 5.2. Das Probsteier Kinderhaus hat „Grundsätze für die Aufnahme und die Betreuung von Kindern im Probsteier Kinderhaus“ aufgestellt, die vom Vorstand an den aktuellen Ablauf angepaßt werden können. Es gelten die Grundsätze der jeweils geltenden Fassung. Die aktuellen Grundsätze wurden den Eltern mit diesem Vertrag ausgehändigt (Anlage 2) und inhaltlich von diesen zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der Grundsätze in der jeweils aktuellen Fassung ist bindend.

6. Vertragsänderung

- 6.1. Vertragsänderungen bleiben vorbehalten.

Heikendorf, den _____

Heikendorf, den _____

Unterschrift des Trägers
(Probsteier Kinderhauses e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten d. die / den Vorsitzende/n)

Unterschrift der
Erziehungsberechtigten